



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Interkantonales Konkordat
für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)
Bahnhofstrasse 12
3700 Spiez

Entwurf des neuen IKSS-Reglements; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2020 hat die Geschäftsleitung des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen IKSS-Reglements eröffnet. Das Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte soll, in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz [SebG]; SR 743.01) und dessen Verordnung, angepasst werden.

Die Konkordatsmitglieder und andere interessierte Kreise sind eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung des bisherigen Reglements, das teilweise aus dem Jahr 1951 stammt. Im Kanton Uri gibt es eine Vielzahl von kleineren Seilbahnen, die hauptsächlich eine Erschliessungsfunktion für landwirtschaftliche Liegenschaften haben, aber auch für den Tourismus von Bedeutung sind. Ein sicherer und kostendeckender Betrieb dieser Anlagen ist im Interesse aller Beteiligten.

In der Ausgestaltung der Seilbahngesetzgebung haben die Kantone grossen Wert daraufgelegt, dass für kantonal bewilligte Anlagen angepasste technische Lösungen möglich sein sollten. In der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung [SebV]; SR 743.011) Artikel 4

Absatz 4 wurde denn auch festgehalten: «Die Kantone können ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen, soweit die Bestimmungen des SebG und der EU-Seilbahnverordnung dies zulassen». Es wurde damals dargelegt, dass diese ergänzenden und abweichenden Bestimmungen im IKSS-Reglement definiert werden können.

Das Ziel des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 ist gemäss Artikel 1, einheitliche Vorschriften aufzustellen, die den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzu sehr zu erhöhen.

Die Kernkompetenz des IKSS ist die Erfahrung und das Fachwissen bei der betriebs- und sicherheitstechnischen Beurteilung von Kleinseilbahnen. Zudem besteht viel Know-how bei der individuellen Beurteilung jeder einzelnen unter das Konkordat fallenden Anlage. Diese Kompetenz soll sich im IKSS-Reglement widerspiegeln und sich auf Ausführungsbestimmungen und Ausführungspraxis auswirken. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Spielraum muss genutzt werden. Das IKSS-Reglement soll deshalb konsequent auf die betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten ausgerichtet sein, die sich den unter das Konkordat fallenden Anlagen bieten.

Wir haben den vorliegenden Reglementsentwurf im Besonderen auf diese Aspekte hin überprüft. Wir sind der Ansicht, dass der vom Gesetzgeber vorgesehene Spielraum nur teilweise im Sinne des Konkordats genutzt wird. Wir beantragen daher, die nachfolgenden Artikel in diesem Sinne anzupassen.

Unsere Änderungsvorschläge gegenüber dem Reglementsentwurf sind im folgenden Text kursiv und unterstrichen dargestellt.

Zu den einzelnen Artikeln des neuen IKSS Reglements:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Um die Bedeutung des Zweckartikels 1 des Konkordats zu betonen, ist im Reglement deutlich darauf hinzuweisen.

Antrag: Ergänzung von Artikel 1 Absatz 1

Das Reglement stellt Vorschriften auf für die gemäss Anlagesystematik unter das Konkordat fallenden Anlagen. *Unter Berücksichtigung von Artikel 1 des Konkordats über nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951* und in Anwendung von Artikel 4.

Artikel 2 Begriffe

Der Begriff «gewerbsmässig» ist neu über das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz [PBG]; SR 745.1) definiert. Dieses Gesetz bezieht sich auf die dem Regal un-

terstehende Personenbeförderung sowie die Nutzung der dafür verwendeten Anlagen und Fahrzeuge. Die Kleinseilbahnen (kantonal konzessionierte Seilbahnen) unterstehen nicht dem https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061345/index.html - fn-#a1-1 Personenbeförderungsregal. Deshalb ist es verwirrend, Begriffe mit verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im IKSS-Reglement zu erwähnen. Nach der Definition des PBG würden somit sämtliche Seilbahnen im Kanton Uri als gewerbsmässig eingestuft. Wir sind der Meinung, dass Seilbahnen als gewerbsmässig einzustufen sind, wenn sie touristisch von Bedeutung sind. Landwirtschaftliche Erschliessungsanlagen sind als nicht gewerbsmässig einzustufen. Seilbahnen mit einer Kapazität unter vier Personen sind generell als nicht gewerbsmässig einzustufen.

Antrag: Ergänzung von Artikel 2 c)

Die Gewerbsmässigkeit ist in Artikel 2 Personenbeförderungsgesetz (PBG) definiert. Der Betrieb oder die Personenbeförderung gilt jedoch nicht als gewerbsmässig, wenn die Anlage vorwiegend einem landwirtschaftlichen Zweck dient und/oder eine zulässige Personenanzahl pro Richtung von weniger als vier aufweist.

Teil II Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13 Betriebseinstellung

Bei sistierten Anlagen sollte eine Reaktivierung innerhalb von fünf Jahren mit einer Inspektion durch die Kontrollstelle des IKSS möglich sein. Bei Bedarf können im Inspektionsbericht durch die IKSS weitere Abklärungen, Sachverständigenberichte und Dokumentationen verlangt werden. Die im Entwurf aufgelisteten Bedingungen wie Zustandsbericht usw. erachten wir als unverhältnismässig, haben massive finanzielle Aufwendungen zur Folge und sollten nur bei tatsächlichem Bedarf verlangt werden.

Antrag: Anpassen von Artikel 13 Absatz 2

Solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, erfordert die Reaktivierung einer sistierten Betriebsbewilligung eine vorgängige Inspektion durch das IKSS. Bei Bedarf können durch die Kontrollstelle im Inspektionsbericht weitere Unterlagen verlangt werden; z. B. Zustandsbericht, Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten, Aktualisierung des Betriebs- und Bergekonzepts.

Artikel 14 Anlagekategorien

Bei Luftseilbahnen der Kategorie 1, 2 und 3 soll die Personenbeförderung von Drittpersonen möglich sein. Es gibt aus unserer Sicht keine Begründung, wieso dies erst ab der Kategorie 4 erlaubt sein soll.

Antrag: Der Artikel 14 a) ist entsprechend anzupassen.

Artikel 15 Häufigkeit der Inspektionen

Luft und Standseilbahnen:

Die Möglichkeit, das Inspektionsintervall von Anlagen mit wenig Fahrten auf zwei Jahre verlängern zu können, erachten wir als sinnvoll. Allerdings wird aus unserer Sicht mit dem Grenzwert von 40 Betriebsstunden pro Jahr das angestrebte Ziel verfehlt, da kaum Anlagen existieren, die diesen Wert unterschreiten.

Rechnet man eine Fahrzeit von durchschnittlich 10 Minuten pro Fahrt, so wäre der vorgeschlagene Grenzwert bei lediglich 240 Fahrten pro Jahr. Im Quervergleich haben wir im Kanton Uri Anlagen mit jährlich über 6'000 Fahrten, die jährlich und nicht monatlich inspiziert werden.

Das zweijährige Inspektionsintervall soll nur gewährt werden, wenn Betrieb und Instandhaltung nachgewiesenermassen pflichtbewusst und korrekt geführt bzw. ausgeführt werden. Da es sich im Reglement um eine «kann»-Formulierung handelt, liegt es im Ermessen der Kontrollbehörde, das Inspektionsintervall auf zwei Jahre zu erhöhen. Insofern kann aus unserer Sicht der Grenzwert grosszügiger angesetzt werden. Wir beantragen, den Grenzwert auf 150 Betriebsstunden festzulegen.

Antrag: Anpassen von Artikel 15, Tabelle und Kommentar auf 150 Stunden

Für Luft- und Standseilbahnen mit weniger als 150 Betriebsstunden pro Jahr können die Intervalle auf zweijährlich erstreckt werden.

Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte):

Kleinskilifte und Förderbänder sind Anlagentypen, die jedes Jahr neu aufgestellt und Ende Saison wieder abgebaut werden. Sich ändernde Schneeverhältnisse erfordern möglicherweise auch ein Ab- und Wiederaufbau während der Skisaison. Die fachgerechte Installation wird bei der Erteilung der Betriebsbewilligung vorausgesetzt und liegt in der Eigenverantwortung der Betreiber.

Ein Sicherheitsgewinn ist bei der Verkürzung des Inspektionsintervalls nicht ersichtlich. Dies wäre erst bei einer Inspektion nach jeder Installation gegeben, hier jedoch unverhältnismässig. Kleinskilifte und Förderbänder sollten deshalb wie bis anhin gleichbehandelt werden. Das Inspektionsintervall bei den Kleinskiliften soll bei vier Jahren bleiben.

Antrag: Anpassen von Artikel 15

Skilifte mit niedriger Seilführung	<u>Vierjährlich</u>
------------------------------------	---------------------

Teil III Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen

Artikel 23 Selbstbedienungsbetrieb von gewerbsmässig betriebenen Luftseilbahnen

Überlast-, Querpendel- und Videoüberwachung müssen gemäss neuem Reglement bei allen Bahnen mit Selbstbedienungsbetrieb eingesetzt werden. Wir sehen hier keinen Handlungsbedarf für generelle Verschärfungen von Sicherheitsbestimmungen. Es gibt Faktoren (Windexposition, Anzahl Stützen, Querpendelfreiheit usw.), die bei jeder Anlage individuell beurteilt werden können. Mit Verweis auf den Zweckartikel 1 des Konkordats soll hier die risikobasierte Beurteilung durch die Kontrollstelle IKSS zur Anwendung kommen.

Antrag: Anpassen von Artikel 23

23.9) Es ist sicher zu stellen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden. Dazu kann die Ausrüstung der Fahrzeuge mit einer Überlastüberwachung verlangt werden. In diesem Fall muss diese Überlastüberwachung in den Stationen aktiv sein.

23.10) Bei Anlagen mit erhöhtem Risiko kann die Ausrüstung der Fahrzeuge mit einer Querpendelüberwachung verlangt werden.

23.13) Bei Anlagen mit erhöhtem Risiko kann die Ausrüstung der Stationen mit einer Videoaufzeichnung und einer fernbedienten Gegensprechanlage mit Lautsprechern verlangt werden.

Teil IV Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen

Artikel 61 bis 63

Wie im Kommentar des Reglements bemerkt, hält die Seilbahnverordnung fest: «Die Kantone erlassen für Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung für den Bau und den Betrieb Vorschriften über die Ausbildung und die erforderlichen Betriebserfahrungen der technischen Leiter und Leiterinnen und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Sie hören vorgängig die technische Kontrollstelle des IKSS und den Verband Seilbahnen Schweiz an.» (SebV Artikel 46c).

Die Anforderungen an die Ausbildung von Technischen Leitern und Leiterinnen soll im IKSS-Reglement dem Zweckartikel 1 des Konkordats entsprechen.

Antrag: Anpassen von Artikel 61

Technische Leiter und Leiterinnen von kantonal bewilligten Seilbahnen müssen seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen und:

- a) eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker, oder eine Berufslehre im elektromechanischen Bereich erfolgreich abgeschlossen haben; oder
- b) über eine anlagentypspezifische Ausbildung verfügen.

Bei bestimmten Seilbahnen, wie zum Beispiel Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken, kann die Aufsichtsbehörde technische Leiter und Leiterinnen, welche die Anforderungen an die Ausbildung gemäss Buchstabe a) und b) nicht erfüllen, aber über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen zulassen.

Antrag: Anpassen von Artikel 62

Stellvertretende technische Leiter und Leiterinnen von kantonal bewilligten Seilbahnen müssen:

- a) eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker, oder eine Berufslehre im elektromechanischen Bereich erfolgreich abgeschlossen haben; oder
- b) über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen.

Bei bestimmten Seilbahnen, wie Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken, kann die Aufsichtsbehörde stellvertretende technische Leiter und Leiterinnen zulassen., die lediglich über eine zweijährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

Antrag: Anpassen von Artikel 63

Über die anlagentypspezifische Ausbildung verfügt, wer mindestens die Prüfung des vom Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) angebotenen Fachkurses bestanden hat:

- a) für Seilbahnen die Prüfung des Fachkurses «Technische Leiter von Klein- und Werkseilbahnen»;
- b) für Skilifte die Prüfung des Skiliftfachkurses;
- c) für Kleinskilifte und Förderbänder die Absolvierung des Fachkurses «Kleinskilifte und Förderbänder».

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall eine im Ausland erworbene oder eine andere geeignete seilbahnspezifische Ausbildung nach Anhörung der Kontrollstelle als gleichwertig anerkennen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall begründete Ausnahmen bewilligen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass wir den Fragebogen zur Vernehmlassung der Reglementsrevision nicht beantwortet haben. Wir sind fachlich nicht in der Lage, diesen sachdienlich zu beantworten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 12. Februar 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urban Camenzind


Roman Balli

Kopie an:

- Herr Joe Christen, Präsident Geschäftsleitung IKSS, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans